Stadt Reutlingen - Bürgeramt -Marktplatz 22 72764 Reutlingen

Datenschutzhinweis:

Datenschutzhinweis:
Die Daten werden zur Eintragung der
Auskunftssperre benötigt. Die Erhebung der Daten
erfolgt aufgrund § 51 Bundesmeldegesetz i. V. m.
Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung und
§ 4 Landesdatenschutzgesetz.

Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Antrag auf Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz

Antragsteller/-in:

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ, Wohnort
Ich beantrage eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz für	
mich und	
folgende Familienangehörige:	
Begründung:	
Hinweis: Das Bundesmeldegesetz fordert für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe alleine genügt zum Beispiel nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre. Für die Eintragung ist es hilfreich, wenn berei erfolgte Gefährdungen ausführlich beschrieben werden.	
Die Bedrohung/Belästigung geht von folgender Person aus:	
Reutlingen, (Unterschrift)	
(Datum) (Unterschrift	1



Bürgeramt

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Auskunftssperre:

1. Geltungsbereich

Die Meldebehörde Ihrer bisherigen und ggf. künftigen Wohnung wird per Rückmeldung über die eingetragene Auskunftssperre informiert. Sollten Sie für weitere Wohnungen außerhalb Reutlingens polizeilich gemeldet sein, erhalten auch diese Meldebehörden eine entsprechende Rückmeldung. Wir empfehlen Ihnen dennoch, den Meldebehörden mitzuteilen, dass in Reutlingen eine Auskunftssperre eingetragen ist und sie zu bitten, dort ebenfalls eine Auskunftssperre einzutragen, sofern dies nicht aufgrund unserer Rückmeldung erfolgte.

2. Gültigkeit

Die Auskunftssperre gilt zwei Jahre ab Antragstellung.

3. Verlängerung der Auskunftssperre

Sollte die Auskunftssperre über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängert werden, stellen Sie bitte schriftlich einen neuen Antrag bis spätestens einen Monat vor Ablauf, damit eine rechtzeitige Bearbeitung sichergestellt ist. Auf dem (Verlängerungs-)Antrag teilen Sie bitte mit, warum Sie erneut eine Auskunftssperre wünschen, damit wir prüfen können, ob die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

4. Ihre Mitwirkung ist erforderlich

a) bei Namens-/Anschriftenänderungen

Bei Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse teilen Sie uns dies bitte formlos schriftlich mit. Dies ist insbesondere bei einem Wegzug aus Reutlingen notwendig. Auch in Ihrem eigenen Interesse muss gewährleistet sein, dass wir Sie postalisch erreichen können.

b) bei Anfragen über Ihre aktuelle Anschrift

Hören wir Sie zu einer Anfrage und Sie wünschen keine Erteilung der Auskunft, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit – unter Angabe der Gründe, weshalb durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliches schutzwürdiges Interesse erwachsen kann. Dies ist notwendig, damit wir feststellen können, ob eine Gefahr ausgeschlossen werden kann, wenn eine Auskunft zu Ihrer Person erteilt wird.

Eine Auskunftssperre hat jedoch keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

5. Wo kann die Anschrift noch bekannt sein?

Bitte beachten Sie, dass Ihre Daten ggf. auch bei anderen öffentlichen Stellen, wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht, gespeichert sind. Eventuell bestehen weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

6. Wo finden Sie Beratung und Hilfe?

Bundesweites Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen – Tel.: 08000116016 www.hilfetelefon.de